

Wasserlieferbedingungen

als ergänzende Vertragsbestimmungen

zur AVB Wasser V

Gültig ab 01.01.2022

1. Vertragsabschluss

(zu § 2 AVB Wasser V)

- (1) Die REWA Stralsund GmbH (fortfolgend REWA genannt) liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages.
Der Versorgungsvertrag wird im allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVB Wasser V), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- (2) Tritt an Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der REWA wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der REWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der REWA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (4) Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem gesonderten Vordruck gestellt werden.

2. Bedarfsdeckung

(zu § 3 AVB Wasser V)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.

3. Art der Versorgung

(zu § 4 Abs. 4 AVB Wasser V)

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.

4. Umfang der Wasserversorgung

(zu § 5 AVB Wasser V)

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann die REWA in Abstimmung mit der zuständigen Behörde die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse oder im Rundfunk bzw. durch öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise. Solche Beschränkungen sind für jeden bindend.

5. Grundstücksbenutzung

(zu § 8 AVB Wasser V)

- (1) Wenn die REWA in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung ihr Verteilernetz nebst Zubehör in Privatgrundstücke verlegt, so kann sie verlangen, dass ihre Rechte an den Grundstücken durch die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert und dafür erforderliche Erklärungen abgegeben werden. Wenn ein Grundstück hinter einem davorliegenden Grundstück durch Verlegen der Hausanschlussleitung über dieses, davorliegende, versorgt wird, besteht ein Durchleitungsrecht. Das bedeutet, dass der Grundstückseigentümer des davorliegenden Grundstückes nicht berechtigt ist, die Anschlussleitung zu entfernen oder in einer anderen Weise die Versorgung des dahinterliegenden Grundstückes zu unterbrechen (Bestandsschutz für Anlagen, die bis zum 03. Oktober 1990 verlegt wurden). Dazu ist nur die REWA berechtigt. Ab 03. Oktober 1990 besteht die Möglichkeit der Entschädigungszahlung für neu geplante Maßnahmen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die REWA Hinweisschilder auf Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. auf seinem Grundstück installiert.

6. Baukostenzuschüsse

(zu § 9 AVB Wasser V)

- (1) Der Grundstückseigentümer zahlt der REWA bei Anschluss an das Leitungsnetz der REWA einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.
Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen, wie

Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige Anlagen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- (2) Von der REWA wird ein Baukostenzuschuss in Höhe von 70 % berechnet, wenn für den betreffenden Versorgungsbereich ein bestätigter Bebauungsplan vorliegt. Die den örtlichen Verteilungsanlagen zugeordneten Kosten unterliegen in Bezug auf ihre Aufteilung der jeweiligen Geschossgrundfläche.
Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses ist also die Summe der Geschossgrundflächen aller Grundstücke zu berücksichtigen.
Anschlussnehmer als Einzelanschlussnehmer in Versorgungsbereichen, in denen kein bestätigter Bebauungsplan vorliegt, haben neben dem Hausanschluss (Neuanschluss) auch 100 % Baukostenzuschuss für die Zuführungsleitung zum Grundstück zu tragen.
- (3) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage der REWA hergestellt, die vor dem 03. Oktober 1990 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so kann die REWA einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäben verlangen.
- (4) Der Baukostenzuschuss wird mit der Erteilung der Anschlussgestattung fällig. Der Baukostenzuschuss wird je Grundstück berechnet. Der Antragsteller erhält hierüber einen Bescheid.
- (5) Erfolgt eine Grundstücksteilung, so wird der Baukostenzuschuss auch für das neu geschaffene Grundstück fällig. Das neue Grundstück ist immer dasjenige Grundstück, welches grundbuchmäßig vom alten Grundbuchbestand abgeschrieben wird.

7. Hausanschluss

(zu § 10 AVB Wasser V)

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Wasserzähleranlage, wobei der Wasserzähler Teil des Hausanschlusses ist.
- (2) Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die REWA für jedes dieser Gebäude die für

Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden (Vergleiche hierzu Pkt. 5 Abs. 1 der Wasserlieferungsbedingungen).

- (3) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVB Wasser V erteilte Zustimmung und verlangt er von der REWA die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dieses als Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen. Die Trennung der Hausanschlussleitung vom Versorgungsnetz ist vom Versorgungsunternehmen durchzuführen.
- (4) Bei Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung der REWA untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdungen z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Verbundleitungen einzubauen und instand zu halten. Die REWA hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von der REWA im geschlossenen Zustand plombiert. Die REWA ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet wurde.
- (5) Der Anschlussnehmer erstattet der REWA die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach Selbstkostenerstattungspreisen. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm verlangt werden.
- (6) Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage einschließlich der in der Wasserzähleranlage befindlichen Anschlussverschraubungen, der Zwischenstücke und Absperrventile, mit Ausnahme des Wasserzählers, geht in das Eigentum des Kunden über, sobald sie fertiggestellt und abgenommen sind. Der Wasserzähler sowie der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum der REWA. Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem anderen Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, fordert die REWA die Eintragung einer Grunddienstbarkeit.
- Bei Hausanschlüssen mit einer Länge über 15 m vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze trifft neben dem Punkt 6 Abs. 2 letzter Satz zu, dass vom Anschluss am Verteilungsnetz maximal 15 m Anschlussleitung entschädigungslos in das Eigentum der REWA übergehen. Die Instandhaltung, Änderung und

Auswechslung der restlichen Anschlusslänge des Anschlusses geht demzufolge zu Lasten des Anschlussnehmers. Die REWA hält auf ihre Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilernetz bis zur Grundstücksgrenze und mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVB Wasser V vorgesehenen Fälle auch den Wasserzähler instand. Wohnungsbau-gesellschaften haben sämtliche Arbeiten an Leitungsabschnitten außerhalb öffentlicher Wege und Straßen zu tragen.

Die REWA ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung auszuführen oder ausführen zu lassen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung.

Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden.

Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die „Verdingungsordnungen für Bauleistungen“ (VOB, Teil B, DIN 1961), sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln.

- (7) Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen (vgl. § 18 Abs. 3 AVB Wasser V).
- (8) Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllbox, Stützmauer, Treppe), noch mit aufwendigen Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckungen haben.
- Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Außerdem sind die Aufwendungen für die über dem üblichen Rahmen hinausgehenden Oberflächenausführungen zu erstatten.

- (9) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Kundenanlage nach Formblatt DIN 1988).
2. Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder verändert werden soll.
3. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des voraussichtlichen Wasserbedarfs.

- (10) Auf die künftige Beitragsschuld kann das Versorgungsunternehmen vor Erstellung der Anschlussgenehmigung eine pauschale Vorausleistung verlangen, die dann nach Abschluss der Herstellung des Hausanschlusses verrechnet wird.

8. Messeinrichtungen (zu § 11 AVB Wasser V)

- (1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Normenvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
- (2) Unverhältnismäßig lang im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Grundstück länger als 15 m ist. Eine endgültige Regelung erfolgt in der Anschlussgenehmigung.
- (3) Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

9. Kundenanlage (zu § 12 AVB Wasser V)

Schäden innerhalb der Kundenanlagen sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

10. Inbetriebnahme der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasser V)

Die Wasserzähleranlage wird von der REWA eingebaut und bei Anwesenheit des Kunden oder eines Beauftragten in Betrieb genommen.

11. Zutrittsrechte (zu § 16 AVB Wasser V)

Kosten, die der REWA dadurch entstanden sind, weil die Kundenanlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde, wenn er die Zugänglichkeit trotz vorheriger Anmeldung nicht gewährleistet hat.

12. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)

- (1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erd- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist, bzw. die Wasserzähleranlagen durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt sind, so muss auf Verlangen und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend notwendigen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem Ventil 2 bzw. Schieber 2, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

13. Messung (zu § 18 AVB Wasser V)

- (1) Die REWA stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen oder ermittelt den Wasserverbrauch nach Pauschalen auf der Grundlage von Verbrauchsrichtwerten bei Nichtvorhandensein einer Messeinrichtung (siehe Preisregelungen).
- (2) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.
- (3) Die Messeinrichtungen umfassen den Wasserzähler, den Rückflussverhinderer, ggf. das erste Absperrorgan auf dem Grundstück.
- (4) Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand vom Kunden zu erstatten.
- (5) Der Kunde muss die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

14. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVB Wasser V)

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues der Messeinrichtung.

15 Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB Wasser V)

- (1) Wasser darf nicht vergeudet werden.
- (2) Standrohre und Bauwasseranschlüsse mit Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen

- befristet an Antragsteller von der REWA vermietet werden.
- (3) Der Mieter von Standrohren und Bauwasserzählern haftet für die Beschädigung aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden an wasserwerklichen Anlagen der REWA, die durch den Gebrauch des Standrohres und des Bauwasserzählers entstehen.
- (4) Der Mieter darf das Standrohr und den Bauwasserzähler nur für den beantragten Zweck, den festgelegten Entnahmepunkt und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (5) Bei Verlust des Standrohres und des Bauwasserzählers hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (6) Die Weitergabe des Standrohres und des Bauwasserzählers an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Die Zuwiderhandlung berechtigt zum sofortigen Einzug des Standrohres durch die REWA.
- (7) Ungenehmigte Entnahme von Trinkwasser aus öffentlichen Anlagen der REWA werden geahndet.

16. Abrechnung/Abschlagszahlung (zu § 24, 25 AVB Wasser V)

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Entgeltspflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
- (2) Soweit das Entgelt nach den durch den Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den laufenden Erhebungszeitraum der für den vorhergehenden Erhebungszeitraum ermittelte Wasserverbrauch.
- (3) Wird die Trinkwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann die REWA für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Trinkwassermenge und den Grundpreis 12 Abschlagszahlungen im Jahr verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Wassermenge und dem Grundpreis im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Wassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (5) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden,

so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzutrichen. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt

17. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB Wasser V)

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben, ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Entgelte bleibt unberührt.

18. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Die REWA behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.
- (2) Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss wird jedoch nur in den Fällen erhoben, wo bisher noch kein Baukostenzuschuss berechnet wurde.

19. Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen, wenn der angrenzende öffentliche Bereich erschlossen ist.
- (2) Der Anschluss kann verweigert werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen besondere Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

20. Gerichtsstand (zu § 34 AVB Wasser V)

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist die Hansestadt Stralsund.

21. Besondere Leistungen

Die REWA legt für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen fest.

- (1) Anschlussleitungen zu den Grundstücken mit Eigenversorgungsanlagen gelten unabhängig von der Höhe der aus dem Netz der REWA entnommenen Menge als Zusatz- bzw. Reserveanschlüsse. Die eigenen Wasserversorgungsanlagen dürfen mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verbunden werden.
- (2) Als Feuerlöschleitungen gelten:
 - a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird.
 - b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfes Umgehungsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von der REWA in geschlossenem Zustand plombiert. Das Öffnen eines solchen Absperrorgans erfordert die sofortige Information der REWA. Die entnommenen Wassermengen werden von der REWA für den Kunden verbindlich geschätzt und das Absperrorgan erneuert plombiert.
 - c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane installiert sind. Die Leitungen sind nur im Brandfall zu benutzen, eine Deckung des laufenden Bedarfes ist nicht gestattet.
- (3) Für die REWA durch die Verhaltung von Zusatz und Reservemengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Bereitstellungspreis berechnet.
- (4) Die Feuerlöschbedingungen richten sich nach den Technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 vom Juli 1978 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“.

22. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bestimmungen wurden anlässlich der am 14. Dezember 1992 stattgefundenen Gesellschafterversammlung der REWA Stralsund bestätigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie werden Vertragsinhalt und mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen.

Grundsätze für die Erschließung von Wohnungsbau-, Industriestandorten und Gewerbegebieten

Die Verordnung über allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 gilt nach § 1 (2) nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen. Für den Anschluss von Wohnungsbaustandorten, Industrieunternehmen und Gewerbegebieten an die Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung der REWA gelten folgende Grundsätze:

1. Entsprechend den mit der REWA abgestimmten Planungsvorhaben der ihr angeschlossenen Kommunen besteht die Möglichkeit, dass die Ausarbeitung von technischen Erschließungskonzeptionen zur Versorgung mit Trinkwasser fachlich bis hin zur Bauausführung und Abnahme/Übernahme von der REWA begleitet werden. Wenn sich diese Maßnahmen in die Entwicklungskonzeption der REWA eingliedern lassen und die erforderliche Mehrheit der Gesellschafterversammlung den vorgeschlagenen Investitionen zustimmt, kann die REWA sowohl die Planung als auch die Ausführung in die Jahrespläne einordnen. Die REWA tritt dann in die Vorbereitung und Durchführung als Auftraggeber ein. Unternehmen, die durch Kommunen oder andere beauftragt wurden, Planungsaufgaben und Erschließungsmaßnahmen zur Trinkwasserversorgung durchzuführen, erhalten betriebliche Unterlagen nur auf der Grundlage von Vereinbarungen und gegen Berechnung von Aufwendungen. Der Begriff Erschließung umfasst alle technischen und finanziellen Erfordernisse zur Heranführung und Verteilung von Trinkwasser und erforderlichenfalls zur Errichtung bzw. Erweiterung von Wasserwerken, Speicherkapazitäten und Druckstationen.
2. Die Versorgung mit Trinkwasser durch die REWA setzt voraus, dass durch den Kunden alle gesetzlichen Anforderungen, die anerkannten Regeln der Technik sowie die technischen Bedingungen zum Anschluss an die Anlagen der REWA erfüllt werden.
3. Als Finanzierungsmodell für die Erschließung von Wohnungsbau- und Industriestandorten sowie Gewerbegebieten stehen folgende Finanzierungsquellen zur Verfügung:
 - Fördermittel
 - kommunale Eigenmittel
 - Eigenmittel der REWA – Baukostenzuschüsse – Kredite.
- 3.1 Alle für die Erschließung notwendigen Finanzierungsmittel sind, sofern sie nicht aus Förder- oder Eigenmitteln durch die Kommune bereitgestellt werden, in Form von Baukostenzuschüssen auf die anzusiedelnden Unternehmen umzulegen.

Die Anteile des Unternehmens ergeben sich aus seinem Anteil Trinkwasser an der projektierten Kapazität der Netze bzw. Anlagen. Die Baukostenzuschüsse sind durch das anzusiedelnde Unternehmen mit der Erteilung der Anschlussgenehmigung oder einer gleichwertigen Vereinbarung fällig. Ein späterer Termin kann vereinbart werden.

- 3.2 Wenn ein Wohnungsbau-, Industriestandort oder ein Gewerbegebiet zu mindestens 90 % der Fläche bzw. der Versorgungskapazität belegt ist, finanziert die REWA die Erschließungsmaßnahmen aus den Baukostenzuschüssen, kommunalen Eigenmitteln und Fördermitteln. Der noch nicht abgedeckte Finanzierungsbedarf wird durch die REWA getragen. Später hinzukommende Unternehmen müssen sich ebenfalls mit Baukostenzuschüssen beteiligen, um den Finanzvorschuss der REWA auszugleichen.
- 3.3 Wenn die Wohnungsbau-, Industriestandorte und Gewerbegebiete unterhalb von 90 % der Fläche bzw. der Versorgungskapazität belegt sind, übernimmt die REWA nur die Finanzierung des belegten Anteils nach den vorgenannten Grundsätzen. Die Kosten für die auf Veranlassung der jeweiligen Kommune geschaffenen Vorlaufkapazitäten für später anzusiedelnde Kunden müssen durch die Kommune getragen werden. Die Refinanzierung dieses Finanzierungsanteils der Kommunen kann z. B. über den Grundstückspreis durch die sich ansiedelnden Kunden vorgenommen werden.
4. Die wasserwirtschaftlichen Anlagen, die aus Fördermitteln, kommunalen Eigenmitteln, Baukostenzuschüssen, Eigenmitteln der REWA und Krediten gebaut werden, gehen bei ordnungsgemäßer Abnahme/Übernahme in kommunales Eigentum über und werden bei Mitgliedschaft der Kommune in der REWA durch die REWA aktiviert, betrieben und instandgehalten.
5. Die REWA erhebt von den Kunden, die sich in Wohnungsbau-, Industriestandorten und Gewerbegebieten ansiedeln, den allgemeingültigen Wasserpreis. Die Modalitäten und Fragen des Zusammenwirkens sind zwischen der REWA und der jeweiligen Kommune konkret zu vereinbaren.
6. Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle finanziellen Aufwendungen der REWA nur im Rahmen des durch die Gesellschafterversammlung bestätigten Wirtschaftsplanes und des kalkulierten Wasserpreises geleistet werden können. Das bedeutet, dass alle finanziellen Anforderungen zur Planung und Durchführung von Investitionen bereits bis zum 30. 08. des Vorjahres bekannt sein müssen.